

Satzung

der

**Karnevalsgemeinschaft
Schönnen – Ebersberg
e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der neu gegründete Karnevalsverein führt den Namen „**Karnevalsgemeinschaft Schönnen-Ebersberg e.V.**“ und hat seinen Sitz in 64711 Erbach

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die „**Karnevalsgemeinschaft Schönnen-Ebersberg e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins sind die

- (1) Förderung und Wahrung der regionalen Fastnachtsbräuche
- (2) Jugendförderung / Einbeziehung der Kinder und der Jugendlichen in das Fastnachtsbrauchtum
- (3) Förderung der Dorfgemeinschaft und des kulturellen dörflichen Lebens.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Fastnachtsveranstaltungen, insbesondere von Fastnachtssitzungen, Bunten-Abenden und Kinderfastnachtssitzungen. Weiter erfolgt die Verwirklichung durch Teilnahme an Umzügen und durch Gastauftritte bei öffentlichen Veranstaltungen befreundeter und benachbarter Fastnachtsvereine

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 4 Beitrag

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürlich Person erwerben, die bereit ist, die Bestrebungen und Zwecke des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mittels eines Aufnahmeantrages, der dem Vorstand vorzulegen ist. Dieser entscheidet über die Annahme mehrheitlich. Die Annahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, an Abstimmungen und an Wahlen mitzuwirken.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind ab 14 Jahren stimmberechtigt; ab 18 Jahren sind sie wählbar.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, oder einem vom Vorstand bestellten Organ in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde zu.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied durch sein Verschulden länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zu deren Erfüllung.

§ 7 Die Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) Den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
- (3) Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
- (4) Die bei den Veranstaltungen gültige Hausordnung der angemieteten Räume zu beachten.
- (5) Über das Programm (Inhalt / Zusammensetzung / Texte) im Vorfeld einer Veranstaltung Diskretion zu wahren, außer den Punkten, die den Vorstandsbereich, Schriftführer und Pressewart betreffen und mit dem Vorstand abgesprochen sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Durch den Vorstand können Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden.
Ausschlussgründe sind insbesondere:

- (1) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- (2) Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
- (3) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- (4) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung zu. Sie hat durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zu erfolgen.

Innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang der Berufung hat eine Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig zu entscheiden. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied vom Ausschluss in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliederrechte. Alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins sind unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Ein Beitragsrückstand von mehr als 2 Mitgliederbeiträgen führt zum Verlust der Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres des 2. rückständigen Beitrags.

§ 10 Ehrenmitglieder / Jubiläen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied benannt werden. Für den Beschluss ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind jedoch beitragsfrei.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1 Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu 5 Beisitzer.

- (4) Nach dem 2. Geschäftsjahr erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes. Danach erfolgt die Neuwahl des Vorstandes alle 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand eine Ersatzperson aus dem Kreise des erweiterten Vorstandes bis zur folgenden Jahreshauptversammlung berufen werden. In dieser folgenden Jahreshauptversammlung muss eine Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.
- (6) Mitglieder, die verwandt, verschwägert oder in häuslicher Gemeinschaft leben, können nicht zusammen im vertretungsberechtigten Vorstand tätig sein.
- (7) Der Vorstand muss in regelmäßigen Abständen zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Für die Erledigung bestimmter Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, die durch das Amtsgericht eventuell abgelehnten Paragraphen im Sinne des Vereins für das Verfahren bis zur Eintragung in das Vereinsregister eigenständig zu korrigieren.
- (11) Die Haftung für Verschulden des Vorstandes trifft den Verein nur dann, wenn Vorstandsbeschlüsse satzungsgemäß waren.
- (12) Die Verwendung der Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Gewinne aus Veranstaltungen) hat ausschließlich zu den satzungsgemäßen Zwecken und zur Förderung des hiesigen Karnevals zu erfolgen. Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart Buch zu führen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist dem Vorstand eine Abrechnung vorzulegen, welche vorher von den Kassenprüfern geprüft wurde.
- (13) Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, eine Vorstandsaufgabe in einem anderen Karnevalsverein auszuüben. Gegen eine reine Mitgliedschaft bestehen keine Einwände.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die ordentliche Versammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat durch den Vorstand zwei Wochen vorher in schriftlicher Form durch Brief oder E-Mail oder durch das regionale Nachrichten- und Anzeigenblatt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Berufung der Versammlung durch den Vorstand ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (3) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu benennen, der die Wahl durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben hat.
Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung führt der 2. Vorsitzende die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach dem Eingang der Anträge einzuberufen. Die Einladung erfolgt wie in § 12 Ziffer 1.

- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Wählen erfolgt durch Handheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder für einen Vorstandsbereich kandidieren.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Vereinsmitglieder haben Recht auf Einsicht in das Protokoll.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) 2 Kassenprüfer sind in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die mit dem Kassenswart verwandt, verschwägert oder in häuslicher Gemeinschaft leben, können nicht Kassensprüfer werden. Eine Wiederwahl ist höchstens einmal möglich.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich im Rahmen der Bedingungen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
Eine Haftung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung und Änderung

Über die Auflösung des Vereins, oder über die Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand, oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt.

Hierzu ist eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angaben des Antrages und seiner Begründung erforderlich.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Stadtteilen Schönnen und Ebersberg zu verwenden hat.

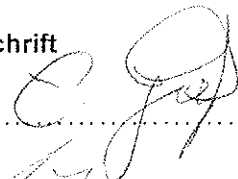
§ 16 Gültigkeit der Satzung :

In der Mitgliederversammlung vom 27.9.08 durch die unterzeichnenden Mitglieder beschlossen.

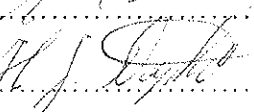
Name, Vorname

Unterschrift

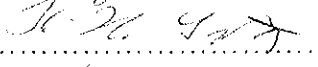
Eiß, Edwin



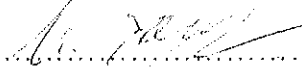
Neck, Hubert



Döpke, Hans-Jürgen



Spetz, Karl-Heinz



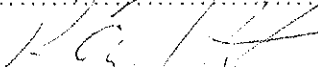
Kreuz, Michael



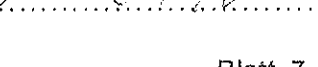
Köber, Stephan



Jahnd, Burkhard



Reich, Heinrich



Name, Vorname

Unterschrift

Hallstein, Thomas

T. Hallstein

Shing, Andreas

Shing

Eckhard, Wulfgeorg

W. Eckhard

Schwobbel, Fried

F. Schwobbel

Hartmann, Oliver

O. Hartmann

Döpke, Anne

A. Döpke

Gieß, Ed.H.

Ed. Gieß

Thulke, Carmen

C. Thulke

Thulke, Andreas

A. Thulke

Behn, Jennifer

J. Behn

Hutter, Dorete

D. Hutter

Dingeldein, Jessica

J. Dingeldein

Insig, Barbara

B. Insig

Hauswald, Tanja

T. Hauswald

Loewenbruck, Lethor

L. Loewenbruck